## Beratungsleitfaden

# Risikoabsicherung und Vermögensaufbau für Kinder ab 10 Jahren / Schüler

# 1. Auswirkungen auf die Risikoabsicherung im Überblick

Die Krankenversicherung ist in der Regel über die Eltern abgedeckt. Kinder verheirateter Paare sind automatisch, solange sie sich noch nicht in einer Berufsausbildung befinden, bis zum 18. Lebensjahr familienversichert. Für Ehepaare folgende Reaeluna: Sofern mindestens eine Person über Pflichtversicherungsgrenze verdient, ist das Kind von demjenigen zu versichern, der mehr verdient. In nichtehelichen Partnerschaften kann frei gewählt werden, wer das Kind versichert. Stammt das Kind aus einer vorherigen Beziehung, wird es automatisch beim leiblichen Elternteil mitversichert. Bei behinderten Kindern spielt das Alter keine Rolle, wenn sie sich nicht selbstständig versorgen können. Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Kinder ab 10 Jahren sind nun voll deliktfähig. Sie können daher für Schäden, die sie Dritten gegenüber anrichten, in voller Höhe haftbar gemacht werden. Unverzichtbar ist eine Privathaftpflichtversicherung der Eltern, in der Kinder ausreichend mitversichert sind.

Wichtiger als die Absicherung des Kindes selbst ist es zunächst, dass die Eltern für ihren Todesfall vorgesorgt haben, damit für den Kindsunterhalt dann ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Eine Risikolebensversicherung, bei der die Versicherungssumme mit der Laufzeit fällt, ist zu empfehlen.

Das Kind selbst sollte ebenfalls ausreichend gegen dauerhafte Krankheits- oder Unfallfolgen abgesichert werden. Kinder ab 10 Jahren haben bereits die Möglichkeit, vergleichsweise kostengünstigen und leistungsstarken Berufsunfähigkeitsschutz abschließen zu können. Die Kinder sind noch jung, glücklicherweise meist noch nicht mit einer Krankengeschichte belastet, üben noch keine körperlich-handwerkliche oder künstlerische Tätigkeit aus, sind noch keine Lehrer, Soldaten oder Polizisten und betreiben meist noch keine gefährliche Sportart – alles Gründe, die später dazu führen, dass kein bezahlbarer, aber eigentlich zwingend notwendiger Berufsunfähigkeitsschutz mehr zu realisieren ist.

Eine Auslandsreisekrankenversicherung gehört bei Auslandsaufenthalten zwingend mit ins Handgepäck. Über stationäre und Zahnzusatzversicherungen kann nachgedacht werden.

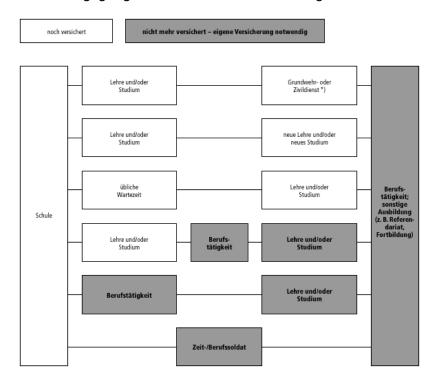
Mit dem Sparen kann man eigentlich nicht früh genug anfangen. Gegenüber der Ausbildungsversicherung bieten Tagesgeldkonten, Sparbriefe oder der Abschluss eines Fondssparplanes eine gute Alternative.



## 2. Checkliste Risikoabsicherung

#### 2.1. Privathaftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherungsschutz sollte sowohl für die Eltern als auch für das Kind bestehen. Kinder sind ab 10 Jahren voll deliktfähig, dass heißt, sie können für Schäden, die sie anrichten, voll haftbar gemacht werden. Im Rahmen der Familienversicherung sind die unverheirateten Kinder automatisch bis zum 18. Geburtstag mitversichert. Ältere unverheiratete Kinder sind grundsätzlich bei den meisten Versicherern bis zur Beendigung des ersten ununterbrochenen Ausbildungsganges mitversichert, wie nachfolgendes Schaubild verdeutlichen soll:



\*) Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Zu beachten ist, dass die "übliche Wartezeit" von den Anbietern unterschiedlich interpretiert wird.

Geprüft werden sollte, ob der Versicherungsschutz der Eltern die Risiken noch voll abbildet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kind bestimmten Hobbies, wie beispielsweise Surfen oder Kiten nachgeht, am fachpraktischen Laborunterricht teilnimmt, ein Betriebspraktika absolviert oder aber für längere Zeit ins Auslands geht.

Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll
□ aktuell durchgeführt werden
□ ein Neuabschluss soll geprüft werden
□ bestehende Verträge sollen überprüft werden
□ später durchgeführt werden, möglichst bis
□ nicht durchgeführt werden, weil



#### 2.2. Krankenvollversicherung

Zu prüfen bleibt, wo das Kind zu versichern ist – ausgehend vom Familienstand.

#### 2.2.1. Kinder von nichtehelichen Paaren

Bei nichtehelichen Paaren können die Partner frei wählen, wer das Kind versichert. Sofern eine Person Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, bietet es sich natürlich an, das Kind über diese Person im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitzuversichern. Falls das Kind nicht das leibliche Kind ist, zum Beispiel aus erster Ehe, ist das Kind beim leiblichen Elternteil mitzuversichern. Für adoptierte Kinder gelten die gleichen Regeln.

#### Kinder mit Beihilfeanspruch:

Beamte haben Anspruch auf Beihilfe. Wird das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt, so entsteht der Beihilfeanspruch auch für das Kind. Dieser Beihilfeanspruch beträgt 80 Prozent, das heißt, nur 20 Prozent müssen noch privat versichert werden.

#### 2.2.2. Kinder von Ehepaaren

Beitragsfrei mitversichert im Rahmen der Familienversicherung sind Kinder, Stiefkinder oder Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Die Mitversicherung der unverheirateten Kinder endet mit Vollendung des Lebensjahres. Sind sie dann noch nicht erwerbstätig, bleiben sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert. Eine Verlängerung bis zum 25. Lebensjahr (gegebenenfalls weitere Verlängerung um Wehr- oder Zivildienstzeiten) ist möglich, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung (Berufspraktikum oder Berufsausbildung ohne Entgelt) befinden oder studieren. Eine Altersgrenze gibt es nicht, wenn ein behindertes Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Voraussetzung: Die Behinderung lag zu einem Zeitpunkt vor, in dem die Familienversicherung bestand. Kinder sind gemäß § 10 Abs. 3 SGB V nicht familienversichert, wenn ein Elternteil oder aleichaeschlechtliche Lebenspartner privat der versichert und sein Gesamteinkommen im Monat 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher ist als das monatliche Gesamteinkommen des Mitglieds. Diese Kinder brauchen einen eigenen Vertrag in der GKV oder PKV.

Es gilt also der Grundsatz: Liegt mindestens ein Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze, ist das Kind bei demjenigen mitzuversichern, der mehr verdient. Nachfolgende Tabelle soll dies verdeutlichen.

Elternteil A	Elternteil B	Kind
Berufstätig, pflichtversichert in der GKV, Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze	Nicht berufstätig, familienversichert in GKV von A	Familienversichert in GKV von A
Berufstätig, pflichtversichert in der GKV, Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze	Berufstätig, pflichtversichert in GKV, Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze	Familienversichert in GKV von A oder B
Elternteil A	Elternteil B	Kind
Berufstätig, privat versichert, Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze, Einkommen höher als B	Berufstätig, pflichtversichert in GKV, Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze	Eigener Vertrag in GKV oder PKV
Berufstätig, privat versichert, Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze	Berufstätig, pflichtversichert in GKV, Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze	Familienversichert in GKV von B
Berufstätig, freiwillig versichert in GKV, Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze, Einkommen höher als B  Berufstätig, privat versichert, Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze GKV von A		Familienversichert in GKV von A
Berufstätig, freiwillig versichert in GKV, Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze, Einkommen niedriger als B	Berufstätig, privat versichert, Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze	Eigener Vertrag in GKV oder PKV

Mandantenwunsch: Eine Beratung soll
□ aktuell durchgeführt werden
□ ein Neuabschluss soll geprüft werden
□ bestehende Verträge sollen überprüft werden
□ später durchgeführt werden, möglichst bis
□ nicht durchgeführt werden, weil



#### 2.3. Krankenzusatzversicherungen

Fährt ihr Kind in einen Auslandsurlaub, gehört eine Auslandsreise-krankenversicherung zwingend mit ins Handgepäck, zumal ein Rücktransport abzusichern ist und die Leistungen, insbesondere einer gesetzlichen Krankenversicherung, nicht ausreichen können. Über eine Zusatzversicherung für Krankenhausaufenthalte und für Zahnbehandlungen / -ersatz kann insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger künftiger kieferorthopädischer Maßnahmen nachgedacht werden

Berücksichtigung etwaiger künftiger kieferorthopädischer Maßnahmen nachgedacht werden.
Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll  aktuell durchgeführt werden ein Neuabschluss soll geprüft werden bestehende Verträge sollen überprüft werden später durchgeführt werden, möglichst bis nicht durchgeführt werden, weil
2.4. Todesfallabsicherung
Der gesetzliche Hinterbliebenenrentenanspruch sollte geprüft werden. Zusätzlich ist in vielen Fällen eine Risikolebensversicherung erforderlich, um eine ausreichende Absicherung im Todesfall zu gewährleisten. Zur Ermittlung der Versicherungssumme kann folgende Faustformel helfen:
Monatlicher Versorgungsbedarf der Hinterbliebenen x Faktor 400 = Todesfallversicherungssumme
Grund für die Wahl des Faktors 400: Die Hinterbliebenen sollen beispielsweise mit 1.000 Euro monatlich zusätzlich zu den bereits vorhandenen Ansprüchen versorgt werden. 1000 Euro x 400 ergibt eine Todesfallversicherungssumme von 400.000 Euro. Ein Kapital von 400.000 Euro im Todesfall ergibt bei einem Zins von drei Prozent eine jährliche Zinseinnahme von 12.000 Euro. Diese 12.000 Euro ergeben wiederum den monatlichen Bedarf in Höhe von 1.000 Euro. Das Anfangskapital wird in diesem Beispiel nicht aufgezehrt, dafür wurden anderseits Inflationseffekte und die steuerliche Komponente nicht berücksichtigt.
Bei der Wahl der Versicherungsform wird bei der Absicherung von Kindern eine mit der Laufzeit fallende Versicherungssumme grundsätzlich empfohlen.
Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll  aktuell durchgeführt werden ein Neuabschluss soll geprüft werden bestehende Verträge sollen überprüft werden später durchgeführt werden, möglichst bis nicht durchgeführt werden, weil



Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll

□ aktuell durchgeführt werden

Aschauer Weg 4 24214 Neudorf Tel. (04346) 29602-00 Fax (04346) 29602-07 E-Mail info@helgekuehl.de www.helgekuehl.de

#### 2.5. Krankheits- oder unfallbedingte Einkommensausfälle

Für das Kind selbst besteht das Risiko, wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls dauerhaft kein eigenes Einkommen erzielen zu können. Noch nicht einmal 5 % aller dauerhaften Schwerbehinderungen bei Kindern sind unfallbedingt. Kinderunfallversicherung deckt daher nur einen Bruchteil des Risikos ab. Deutlich wichtiger ist es, das hohe Krankheitsrisiko dauerhaft, idealerweise bis zum vermeintlichen Renteneintrittsalter abzusichern. Kinder ab 10 Jahren haben bereits die Möalichkeit. veraleichsweise kostenaünstiaen und leistungsstarken Berufsunfähigkeitsschutz dauerhaft abschließen zu können. Die Kinder sind noch jung, glücklicherweise meist noch nicht mit einer Krankengeschichte belastet, üben noch keine körperlich-handwerkliche oder künstlerische Tätigkeit aus, sind noch keine Lehrer, Soldaten oder Polizisten und betreiben meist noch keine gefährliche Sportart alles Gründe, die später dazu führen, dass kein bezahlbarer, aber eigentlich zwingend notwendiger Berufsunfähigkeitsschutz mehr zu realisieren ist.

□ ein Neuabschluss soll geprüft werden □ bestehende Verträge sollen überprüft werden
□ später durchgeführt werden, möglichst bis
□ nicht durchgeführt werden, weil
2.6. Pflegefallrisiko
Tritt Pflegebedürftigkeit ein und ist keine ausreichende finanzielle Absicherung für diesen Fall vorhanden, muss unter Umständen Vermögen für die Pflegemaßnahmen verwendet werden. Außerdem können die Kinder später selbst verpflichtet sein, für Pflegekosten ihrer Eltern aufzukommen.
Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll
□ aktuell durchgeführt werden
□ ein Neuabschluss soll geprüft werden
□ bestehende Verträge sollen überprüft werden
□ später durchgeführt werden, möglichst bis
□ nicht durchgeführt werden, weil

#### 2.7. Ausbildungsversicherung

Hierbei handelt es sich um nichts anderes als um eine Lebensversicherung mit einem festen Auszahlungstermin, zum Beispiel dem 18. Geburtstag. Eltern oder Verwandte zahlen regelmäßig die Beiträge. Beitragszahler und Versicherter ist meist ein Elternteil. Stirbt der Beitragszahler vor Vertragsende, läuft die Versicherung beitragsfrei weiter. Stirbt das Kind, kann eine andere Person begünstigt werden. Das Geld gibt es erst zum vereinbarten Zeitpunkt. Einen Teil des gesparten Kapitals zehren Abschluss- und Verwaltungskosten und der Todesfallschutz auf. Deshalb lohnt es, vor dem Abschluss einer Ausbildungsversicherung über andere Alternativen, zum Beispiel einen Fondssparplan, flexible Tagesgeldkonten oder Sparbriefe nachzudenken.



Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll  □ aktuell durchgeführt werden  □ ein Neuabschluss soll geprüft werden  □ bestehende Verträge sollen überprüft werden  □ später durchgeführt werden, möglichst bis  □ nicht durchgeführt werden, weil
2.8. Rechtsschutzversicherung
Minderjährige Kinder sind automatisch mitversichert, unverheiratete volljährige Kinder nur bis zum 25. Geburtstag, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Bei einigen Anbietern entfällt die Begrenzung auf den 25. Geburtstag.
Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll  aktuell durchgeführt werden ein Neuabschluss soll geprüft werden bestehende Verträge sollen überprüft werden später durchgeführt werden, möglichst bis nicht durchgeführt werden, weil
2.9. Fahrraddiebstahlversicherung
Mit dem Diebstahl eines Fahrrades wird die wirtschaftliche Existenz eines Haushaltes in der Regel nicht stark beeinträchtigt. Fahrraddiebstahlversicherungen zählen daher grundsätzlich zu den entbehrlichen Versicherungen. Fährt ihr Kind allerdings oftmals mit dem Fahrrad zur Schule oder in die Stadt, könnte ein erhöhtes Diebstahlrisiko vorliegen und bei teuren Bikes kann über die Absicherung des Risikos nachgedacht werden.
Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll  aktuell durchgeführt werden ein Neuabschluss soll geprüft werden bestehende Verträge sollen überprüft werden später durchgeführt werden, möglichst bis nicht durchgeführt werden, weil
2.10. Handy-Versicherung
Kids in diesem Alter besitzen meist ein Smartphone oder Handy. Auch hier gilt: Wenn das Handy geklaut wird oder kaputt geht, tritt keine Existenzbedrohung ein, auch wenn es ihr Kind nicht so empfinden würde. Eine Handy-Versicherung ist daher entbehrlich.  Mandantenwunsch: Eine Beratung hierzu soll  aktuell durchgeführt werden  ein Neuabschluss soll geprüft werden  bestehende Verträge sollen überprüft werden  später durchgeführt werden, möglichst bis  nicht durchgeführt werden, weil

## 3. Vermögensaufbau

## Auswirkungen auf den Vermögensaufbau im Überblick

Man kann nie rechtzeitig genug anfangen zu sparen. Das gilt auch für Kids ab 10. Die Eröffnung eines eigenen Girokontos kommt noch zu früh. Tagesgeldkonten bieten eine gute Möglichkeit Geld flexibel anzulegen. Wer längerfristig Geld fürs Kind anlegen möchte, sollte über den Abschluss von Fondssparplänen entsprechend der eigenen Risikoneigung nachdenken.

#### 3.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Kinder sollen bereits früh ein eigenen Girokonto eröffnen, so die Meinung einiger Kreditinstitute. Das kommt unseres Erachtens nach bei Kindern ab 10 Jahren etwas früh. Die Kosten für die Führung eines Girokontos unterscheiden sich erheblich. Ein Vergleich sollte durchgeführt werden. Bereits ein Zinsunterschied von 5 % pro Jahr –in der Praxis keine Seltenheit- macht bei einem Dispo von 2.000 € pro Jahr einen Unterschied von 100 € aus. Kommen dazu noch Kosten für die Kontoführung und ggf. für eine Kreditkarte, können Kosten von einigen 100 € pro Jahr gespart werden.

Hier geht es zum Vergleich kostengünstiger Girokonten

#### 3.2. Kurzfristige Anlagen

Tagesgeldkonten bieten die Möglichkeit flexibel Geld fürs Kind zurückzulegen, auf das jederzeit zurückgegriffen werden kann. So kann für Bedarfsengpässe vorgesorgt werden. Die Zinsen auf den Tagesgeldkonten unterscheiden sich zwischen den Anbietern erheblich. Wer beispielsweise 10.000 € künftig statt für 0,5 % für 2 % anlegt, kann sich über einen Zusatzgewinn von 150 € pro Jahr freuen.

Hier geht es zum Tagesgeldkontenvergleich.

## 3.3. Mittelfristige und langfristige Anlagen

Es ist sinnvoll, für die Kinder mit mittelfristigen und langfristigen Sparprozessen zu beginnen, da mit zunehmendem Alter der Kinder der Geldbedarf steigt und nicht früh genug mit dem Sparen fürs Alter begonnen werden kann. So kommt der Zinseszinseffekt besonders zum Tragen. Flexible auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Fondssparpläne bieten hier eine gute Anlageoption.



<ul><li>□ aktuell durchge</li><li>□ ein Neuabso</li><li>□ bestehende</li></ul>	hluss soll geprüft werden Verträge sollen überprüft werden führt werden, möglichst bis				
Ort und Datum:					
Unterschrift Mandant/-in:					
Ihre Kontaktdate	en e				
Name					
Vorname					
Vorname des					
Kindes					
Nachname des					
Kindes					
Strasse					
PLZ und Ort					
Geburtsdatum					
des Kindes					
E-Mail					
Telefon					